



Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Beauftragung mit dem Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) als mit vereinbart und sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages des Auftraggebers.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
3. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
4. Der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
5. Der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
6. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von KlientInnen des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
8. Der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
9. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz). Der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen durch den Auftragnehmer fällig.



10. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Alfred Fellinger-Fritz) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
11. Konkrete Stornobedingungen (Fristen und Stornierungskosten) werden bei jedem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) vereinbart.
12. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
13. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz)-insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Skripten, Präsentationsunterlagen, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Alfred Fellinger-Fritz) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Alfred Fellinger-Fritz) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
14. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Alfred Fellinger-Fritz) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
15. Ein Vertrag endet grundsätzlich mit dem vollständigen Erbringen der vereinbarten Leistung.
16. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
17. Gerichtsstand ist Wien